

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

W III 2/2024-15

9. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER

und der Mitglieder
Dr. Markus ACHATZ,
Dr. Sieglinde GAHLEITNER,
Dr. Andreas HAUER,
Dr. Christoph HERBST,
Dr. Michael HOLOUBEK,
Dr. Angela JULCHER,
Dr. Georg LIENBACHER,
Dr. Michael MAYRHOFER,
Dr. Michael RAMI und
Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

sowie des Ersatzmitgliedes
MMag. Dr. Barbara LEITL-STAUDINGER

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin
Mag. Verena EIBENSTEINER-PALMSTORFER, LL.B.
als Schriftführerin,

über die von ***, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Sigrid Lebitsch-Buchsteiner, LL.M., Rudolfskai 48, 5020 Salzburg, eingebrachte Anfechtung des Ergebnisses der am 10. November 2024 durchgeführten Volksbefragung, ausgeschrieben durch Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 3. September 2024, LGBI. 75/2024, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung gemäß Art. 141 B-VG zu Recht erkannt:

Der Anfechtung wird stattgegeben.

Das Verfahren zur Volksbefragung am 10. November 2024, ausgeschrieben durch Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 3. September 2024, LGBI. Nr. 75/2024, wird zur Gänze aufgehoben.

Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt, Anfechtung und amtswegiges Verordnungsprüfungsverfahren

1. Die Salzburger Landesregierung hat mit Verordnung vom 3. September 2024, LGBI. 75/2024, die Durchführung einer Volksbefragung ausgeschrieben. Die Volksbefragung wurde am Sonntag, dem 10. November 2024, durchgeführt. Dabei entfielen von den 104.911 gültig abgegebenen Stimmen 48.974 Stimmen auf JA und 55.937 Stimmen auf NEIN. Dieses Ergebnis wurde im Sinne des § 17 Abs. 1 Salzburger Volksbefragungsgesetz durch Anschlag an der Amtstafel der Salzburger Landesregierung am 13. November 2024 verlautbart.

2. Mit seiner am 11. Dezember 2024 eingebrachten, auf Art. 141 Abs. 1 lit. h B-VG gestützten Anfechtung des Ergebnisses der Volksbefragung, der insgesamt 505 Unterstützungserklärungen angeschlossen sind, beantragt der Anfechtungswerber, das Verfahren zur Volksbefragung zur Gänze als nichtig zu erklären und zur Gänze aufzuheben.

3. Aus Anlass dieser Anfechtung leitete der Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 24. Juni 2025 gemäß Art. 139 B-VG von Amts wegen ein Verfahren zur Prüfung

der Gesetzmäßigkeit der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 3. September 2024, LGBI. 75/2024, mit der die Durchführung der Volksbefragung angeordnet worden war, ein. In seinem in diesem Verordnungsprüfungsverfahren erlangenen Erkenntnis vom heutigen Tage, V 228/2025, stellte der Verfassungsgerichtshof die Zulässigkeit der Anfechtung fest und sprach aus, dass die in Prüfung gezogene Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 3. September 2024 über die Ausschreibung einer Volksbefragung, LGBI. 75/2024, gesetzwidrig war.

II. Erwägungen

1. Die vorliegende Anfechtung des Ergebnisses der am 10. November 2024 durchgeführten Volksbefragung ist zulässig (s. VfGH 9.12.2025, V 228/2025). 4

2. Der Anfechtung ist Folge zu geben: 5

Im Hinblick auf die mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom heutigen Tage, V 228/2025, festgestellte Gesetzwidrigkeit der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 3. September 2024, LGBI. 75/2024, mit der die Durchführung der Volksbefragung angeordnet und der Wortlaut der Fragestellung festgelegt wurde, ist die Rechtswidrigkeit des Verfahrens zu dieser Volksbefragung offenkundig. Die Fragestellung der Volksbefragung war wegen Verstoßes gegen § 2 iVm § 7 Abs. 4 Salzburger Volksbefragungsgesetz gesetzwidrig (s. VfGH 9.12.2025, V 228/2025). 6

Das Verfahren ist daher schon aus diesem Grund zur Gänze als gesetzwidrig aufzuheben (vgl. VfSlg. 19.651/2012; VfGH 13.9.2013, W III 1/2013; 24.6.2025, W III 1/2024), ohne dass auf das weitere Anfechtungsvorbringen einzugehen ist. 7

III. Ergebnis

1. Der Anfechtung wird stattgegeben. 8

Das Verfahren zur Volksbefragung am 10. November 2024, ausgeschrieben durch Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 3. September 2024, LGBI. 75/2024, wird zur Gänze aufgehoben. 9

2. Diese Entscheidung konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

10

Wien, am 9. Dezember 2025

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführerin:

Mag. Verena EIBENSTEINER-PALMSTORFER, LL.B.